



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 06.01.2021

An die
allgemein bildenden und beruflichen
Schulen in öffentlicher und privater
Trägerschaft in Baden-Württemberg

Aktenzeichen 31/Z
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilung 7
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, dass Sie trotz der Ungewissheit, wie sich die Pandemie und damit auch die Situation an unseren Schulen entwickeln wird, mit Zuversicht in das Jahr 2021 starten konnten. Gestern haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gemeinsam mit der Bundeskanzlerin die aktuelle Situation bewertet und sich auf Maßnahmen verständigt.

Sie wissen, wie sehr wir uns eine rasche Öffnung der Schulen gerade für die jüngeren Schülerinnen und Schüler gewünscht haben, die mit einem Fernunterricht sehr schwer zu erreichen sind und die auch für ihre seelische Gesundheit auf die Präsenz an der Schule, auf die reale Begegnung mit ihren Lehrkräften sowie ihren Mitschülerinnen und Mitschülern angewiesen sind.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Wie Sie sicher bereits den Medienberichten entnommen haben, sollen die Schulen zunächst weitgehend geschlossen bleiben. Über die konkreten Bedingungen, die Ausnahmen von diesem Grundsatz sowie über die weitere Perspektive will ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

1. In der kommenden Woche kein Präsenzbetrieb

An den öffentlichen Schulen ebenso wie an den Schulen in freier Trägerschaft werden in der kommenden Woche ab dem 11. Januar weder Präsenzunterricht noch andere schulische Veranstaltungen stattfinden. Ebenso erfasst von dieser Regelung sind die Grundschulförderklassen und die Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.

Welche Auswirkungen der Lockdown auf das Pandemiegeschehen hat, wissen wir leider erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung. Deshalb wollen wir in der kommenden Woche auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten mit der Zielsetzung prüfen, dass die Grundschulen ab 18. Januar geöffnet werden.

2. Ausnahmen vom Grundsatz der Schließung ab 11. Januar

- **Geöffnet werden die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, andere Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten.** Sie können den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen unter Beachtung der Hygienevorgaben fortführen.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sowie Schulkindergärten mit anderen Förderschwerpunkten sollen auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten erst zum 18.01. den Präsenzbetrieb starten.

- Es besteht jedoch für die Schülerinnen und Schüler **keine Verpflichtung** zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Letzteres gilt seit Juli 2020 bereits für alle Schularten - nicht die Schulpflicht, wohl aber die Präsenzpflicht ist grundsätzlich weiter ausgesetzt.

- Mit Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler, die vor ihren **Abschlussprüfungen stehen**, soll für sie folgendes gelten: Für sie kann ab 11. Januar ergänzend zum Fernunterricht auch Präsenzunterricht angeboten werden - aber nur, sofern dies zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Ab 18. Januar soll abhängig von den dann zur Verfügung stehenden Daten Präsenzunterricht vorgesehen werden (Klassenliste dazu siehe Anlage).

Wir haben für diese Schülerinnen und Schüler auch bereits mehr Lernzeit durch die Verschiebung der Abschlussprüfungen eingeräumt sowie zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkräfte erstellen lassen. Mit diesen Maßnahmen erweitern wir im Interesse der Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr ihre Abschlussprüfung machen werden, bereits die Spielräume.

3. Schriftliche Leistungsfeststellungen in der Präsenz möglich

Zum Ende des Schulhalbjahres sind für die Schülerinnen und Schüler Halbjahresinformationen oder Halbjahreszeugnisse zu erstellen. Grundlage sind alle erbrachten Leistungen, also die mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen. Soweit für den Zeitraum der Schulschließungen schriftliche Leistungsfeststellungen geplant waren, die als Grundlage für die Notenbildung dienen sollten, werden diese zwar durch die Einstellung des Unterrichtsbetriebs grundsätzlich unmöglich.

Soweit aber ohne diese schriftlichen Leistungen **nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft** keine Grundlage für die Notenfindung gegeben wäre, **können schriftliche Leistungsfeststellungen in der Präsenz durchgeführt werden**. Bitte beachten Sie, dass dies nur dann veranlasst werden soll, wenn diese schriftlichen Leistungsfeststellungen für die Notenbildung zwingend erforderlich sind.

4. Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7, deren Eltern zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird wieder eine „Notbetreuung“ eingerichtet. Die maßgeblichen Grundsätze sind in der beigefügten Orientierungshilfe zur Notbetreuung dargestellt. Sie wurde aktualisiert und an die Rechtslage angepasst. Neu ist, dass auch Stu-

dentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler, die wegen der Prüfungsvorbereitung an der Betreuung gehindert sind, die Notbetreuung in Anspruch nehmen können.

5. Lernen mit Materialien und Fernunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der **Grundschule** soll während des Zeitraums der Schulschließung an die Stelle des Unterrichts in der Präsenz das Lernen mit Materialien treten, das entweder analog, aber auch digital erfolgen kann.

Für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 wird **Fernunterricht** angeboten. In diesem Zusammenhang will ich daran erinnern, dass wir Ihnen mit Schreiben vom 14. September 2020 Grundsätze zum Fernlernen übermittelt haben.

Natürlich ist für den digitalen Fernunterricht die technische Ausstattung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern wichtig, nicht minder wichtig ist aber die optimale Nutzung von vorhandenen technischen Ressourcen im jeweiligen Fernlernsetting. Über den Einsatz möglichst datenschutzfreundlicher Dienste oder Lernplattformen können die Schulen weiterhin selbst entscheiden.

Trotz des massiven Ausbaus der Serverkapazitäten für die Lernplattform Moodle in den vergangenen Monaten sind bei großflächigen Fernlernphasen einige Gelingensbedingungen zu beachten:

- Nutzen Sie, wo immer möglich, Dateiformate mit geringem Speicherbedarf.
- Arbeiten Sie wenn möglich mit Links, online verfügbaren Informationen oder Verweisen auf z. B. Schulbücher, anstatt Dateien zum Download zur Verfügung zu stellen.
- Verzichten Sie möglichst auf gescannte Arbeitsblätter und setzen Sie Aufgabenfunktionen in Lernplattformen ein.
- Wechseln Sie im Lernprozess durch den Einsatz synchroner Formate wie gemeinsamer Chats sowie kollaborativer Arbeit an Dokumenten und asynchronen Formate wie Aufträgen in Einzelarbeit oder Diskussionen in Foren ab.

- Setzen Sie Videokonferenzen nur für bestimmte Unterrichtsphasen und zeitlich begrenzt ein.

Lassen Sie uns weiterhin unsere ganze Kraft dafür einsetzen, dass unsere Schülerinnen und Schüler trotz dieser massiven Veränderungen und Einschränkungen des Schulbetriebs auch in diesem Schuljahr einen möglichst großen Lernerfolg erreichen.

Für Ihren unermüdlichen Einsatz danke ich Ihnen sehr und wünsche Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

rk



Michael Föll
Ministerialdirektor